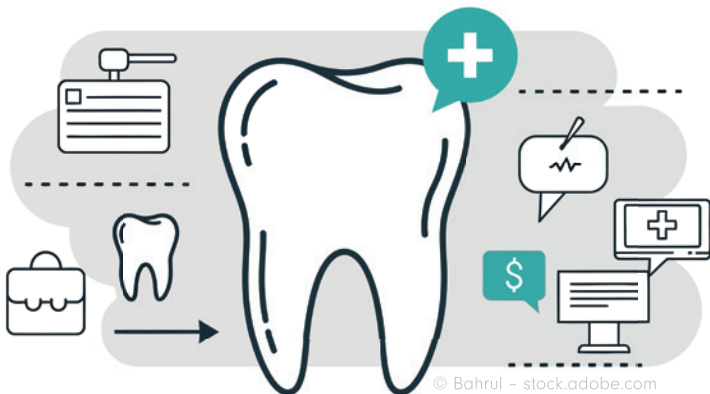


# Auf ein Neues

**Gangbarer Weg.** Immer noch nicht scheint es in Fleisch und Blut übergegangen zu sein, wie bei gesetzlich Versicherten mit Füllungsleistungen und deren Mehrkosten umzugehen ist. Nicht einmal die Hälfte aller Füllungen werden entsprechend berechnet. Deshalb noch einmal die Fakten zur Mehrkostenvereinbarung.

Autor: Dr. Christian Öttl

**D**urch den Wegfall des Amalgams haben sich neue Füllungsmaterialien etabliert. Angefangen mit Glas-ionomeren über Kompomere bis zu Kompositen, Hybridwerkstoffen und nicht zuletzt Gold- und Keramikinlays. Wenngleich sich daraus eine Unmenge von Möglichkeiten ergibt, ist primär die Eignung des Werkstoffes für die Versorgungssituation des Patienten ausschlaggebend, die in den Produktangaben wiedergegeben sein muss. Daraus ergeben sich Einschränkungen beim Materialeinsatz. Hinzu kommt der Wunsch des Patienten; zu berücksichtigen ist dann eine Mehrkostenfähigkeit für farbliche Optimierung genauso wie eine laborgefertigte Füllung.



Das SGB V gibt uns im §28 die Möglichkeit, mit Kassenspatienten Mehrkosten zu vereinbaren. Dazu gibt es ein Formular, das mit dem Patienten gemeinsam zu unterschreiben ist und das Leistung, Steigerungssatz und Abzugsleistung aus dem BEMA nennt. Falls man einen Steigerungssatz oberhalb des 3,5-fachen Satzes benötigt, ist zusätzlich eine Vereinbarung nach §2 Abs. 1 und 2 der GOZ beiderseitig zu unterschreiben. Besser ist es, den Satz gleich höher anzusetzen, da sich Schwierigkeiten schlecht vorab abschätzen lassen und nachträgliche Steigerungen nicht anerkannt werden, wohingegen Absenkungen möglich sind. Die Praxis-kosten sind in den vergangenen Jahren geradezu explodiert, deshalb sollten Füllungsleistungen und Mehrkosten regelmäßig neu kalkuliert und dem Personal mitgeteilt werden, damit alle bei Nachfragen dasselbe nach außen tragen.

## Der informierte Patient

Die Patienten sind ebenfalls viel preissensibler geworden, zugleich aber auch informierter. Das bedeutet, wer nicht aufklärt und vereinbart, hat verloren und bekommt die Rechnung nicht bezahlt. Die Formulare finden Sie in Ihrem Praxisverwaltungsprogramm, sie sind mit den Patienten-

daten vorausgefüllt. Es gilt, aktiv zu werden und die Möglichkeiten der jetzigen GOZ zu nutzen, zumal nicht zu erwarten ist, dass schnell eine neue kommt. Wer die Mehrkostenvereinbarung nicht nutzt, wird mit der Praxis früher oder später in wirtschaftliche Schieflage kommen. Die Politik wird nichts für uns machen, deshalb müssen wir das Notwendige tun. Viel Erfolg! ■



**Dr. Christian Öttl**  
Bundesvorsitzender des FVDZ

35

Oktober 2026 – Der Freie Zahnarzt

ANZEIGE

WE LOVE WHAT WE DO.

TURBO SMART

TS

moderne Absaugtechnik mit Amalgamabscheider



## WAS GIBT'S DA NOCH ZU VERBESSERN?

**Powerful.**  
Sicher und sauber.

- ✓ Bis zu 5 Arbeitsplätze gleichzeitig bei gleichem Energieverbrauch.
- ✓ Einfache Wartung dank leicht zugänglicher, steckbarer Komponenten.
- ✓ Höchste Effizienz und Leistung durch innovative Saugereinheit und optimierte Komponenten.

u. v. m.

EXKLUSIV ÜBER DEN  
DENTALFACHHANDEL ERHÄLTlich.



CATTANI Deutschland | Helmes GmbH & Co. KG  
Scharnstedter Weg 34 - 36  
DE - 27639 Wurster Nordseeküste  
Tel.: (+49) 4741-18 19 80 | Fax: (+49) 4741-18 19 81 0  
info@cattani.de | www.cattani.de